



Abschnitte

A. Finanz- und Gebührenordnung	1
B. Österreichische Meisterschaften	3
C. Landesmeisterschaften	3
D. Internationale Wettkämpfe	4
E. Schriftverkehr	4
F. Gründung von Landesverbänden	7
G. Gender-Formulierung	7

A. Finanz- und Gebührenordnung

Die Finanz- und Gebührenordnung regelt alle finanziellen Angelegenheiten des Rope Skipping Verbandes Österreich, kurz RSVÖ genannt, und ist für alle bindend. Sollten sich Abweichungen ergeben, müssen diese vom Vorstand genehmigt werden.

Das Verbandsjahr des RSVÖ entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Mitgliedsbeiträge entsprechen dem Verbandsjahr.

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsvereine des RSVÖ werden in ordentliche Mitgliedsvereine und provisorische Mitgliedsvereine unterteilt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist fix und unabhängig von der Mitgliederanzahl.

- Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 80 €.
- Einzelmitglieder innerhalb eines ordentlichen Mitglieds zahlen zusätzlich 15 € pro Jahr.
- Provisorische Mitgliedsvereine zahlen einen Jahresbeitrag von 110 €.
- Einzelmitglieder, die keinem ordentlichen Mitglied angehören, zahlen einen Jahresbeitrag von 30 €.

Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Jahr wird zu Jahresbeginn festgelegt und ist nach Erhalt der Rechnung umgehend zu überweisen.



2. Nenngelder / Startgelder

Die Nenngelder für Wettkämpfe sind jeweils in der offiziellen Ausschreibung des betreffenden Wettkampfes festgelegt. Die Festlegung der Nenngelder erfolgt durch den austragenden Verein in Absprache mit dem Vorstand des RSVÖ. Änderungen oder Ergänzungen der Nenngelder sind rechtzeitig in der Ausschreibung bekanntzugeben.

3. Abrechnungsmodalitäten bei Wettbewerben

3.1. Bei diversen Wettbewerben, die vom RSVÖ veranstaltet werden, kann* abgerechnet werden:

- Hallenmiete (Miete Sportinfrastruktur)
- Gerätemiete(n) inkl. deren Transportkosten
- Kampfrichter:innen
- technisches Personal
- Sachaufwände
- sonstige Kosten

3.2. Internationale Turniere

können, sofern diese unter der Flagge des RSVÖ **angefahren** werden, und das RSVÖ Budget eine Subventionierung ermöglicht, nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand abgerechnet werden. Ansonsten unterliegt jede Teilnahme an einem internationalen Turnier einem 100%igen Selbstbehalt.

* nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand

4. Aus- und Weiterbildung

4.1. Veranstalter RSVÖ

- a) Bei Kampfrichter:innenkursen kann* abgerechnet werden:
 - Kosten für Kursleiter:innen **und Kurslehrer:innen**/Vortragende
 - Unterlagen
 - Miete Schulungsraum oder Turnsaal
- b) Bei Vorturner:innen-, Übungsleiter:innen- und div. Fortbildungskursen kann* abgerechnet werden:
 - Kosten für Kursleiter:innen **und Kurslehrer:innen**/Vortragende
 - Kosten für Unterlagen
 - Miete Turnsaal, Trainingshalle



4.2. externe Veranstalter

- a) Diverse Kurse und Fortbildungen außerhalb Österreichs
können*, sofern diese das RSVÖ Budget nach dessen Erfüllung der Primäraufgaben überschreiten, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand (Fahrtkosten, Quartier,...) abgerechnet werden.
- b) Meetings außerhalb Österreichs
können*, sofern diese das RSVÖ Budget nach dessen Erfüllung der Primäraufgaben überschreiten, nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand (Fahrtkosten, Quartier,...) abgerechnet werden.

* nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und anschließender Genehmigung durch den Vorstand

B. Wettkämpfe

1. Teilnahmeberechtigung und Disziplinarmaßnahmen

Sperrung von Athlet:innen aus gesundheitlichen Gründen

1.1. Gesundheitliche Sicherheit als oberstes Prinzip:

Der RSVÖ hat das Recht, Athlet:innen von der Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen auszuschließen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen, die durch ärztliche Gutachten, sichtbare Symptome oder begründete Hinweise festgestellt werden.

1.2. Verfahren:

Vor einer Sperre wird die betroffene Person schriftlich über die Bedenken informiert und hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 14 Tagen ein Attest einer Sportmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung vorzulegen, dass die Wettkampftauglichkeit bestätigt.

Falls Zweifel an der Tauglichkeit bleiben, kann der RSVÖ eine zweite unabhängige medizinische Begutachtung verlangen.

1.3. Dauer der Sperre:

Die Sperre gilt bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests, das die uneingeschränkte Wettkampftauglichkeit bestätigt. In schwerwiegenden Fällen kann die Sperre durch den Vorstand auf eine längere Dauer festgelegt werden.

1.4. Rechtsmittel:

Betroffene Athlet:innen können innerhalb von 14 Tagen gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet ein unabhängiges Gremium des RSVÖ.



1.5. Ethik und Verantwortung:

Diese Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Athlet:innen und der Wahrung eines fairen Wettkampfes. Der RSVÖ verpflichtet sich, alle Entscheidungen transparent und auf Basis medizinischer Expertise zu treffen.

2. Österreichische Meisterschaften

Der RSVÖ kann jährlich in den einzelnen Klassen und Disziplinen österreichische Meisterschaften veranstalten. Der Titel **Österreichische: Meister:in** wird in der höchsten ausgetragenen Klasse vergeben. In der Altersklasse Junior:innen wird der Titel **Österreichische:r Juniorenmeister:in** vergeben. In der Altersklasse Jugend wird der Titel **Österreichische:r Jugendmeister:in** vergeben. In den Altersklassen Junior:innen und Elite wird pro Geschlecht ein österreichischer Meistertitel sowohl in den Einzelbewerben, als auch in der Gesamtwertung vergeben. In der Altersklasse Jugend wird der österreichische Meistertitel nur in der Gesamtwertung vergeben. Die Meisterschaften werden nach den Regeln des Weltverbandes IJRU abgehalten.

3. Landesmeisterschaften

Die Landesverbände oder Landesreferenten des RSVÖ können jährlich Landesmeisterschaften veranstalten. Die Disziplinen der Landesmeisterschaft sollen an die Bewerbe der österreichischen Meisterschaft heranführen. Der **Landesmeistertitel** wird nur in der höchsten ausgetragenen Klasse und Disziplin vergeben, die anderen Klassensieger:innen erhalten den Titel in Anlehnung an die österreichischen Meisterschaften ebenfalls die Titel **Landesjuniorenmeister:in** und **Landesjugendmeister:in**.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder jedes Mitgliedsvereines des jeweiligen Bundeslandes, sofern das den Vorgaben der Disziplinarordnung des RSVÖ nicht widerspricht. Athlet:innen aus anderen Bundesländern können nach Absprache mit dem Veranstalter teilnehmen, scheinen aber in der Landesmeisterschaftswertung nicht auf.

4. Internationale Wettkämpfe - Qualifikationsrichtlinie

Dieser Abschnitt legt die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen klar:

4.1. Wettkämpfe die von der ERSO oder der IJRU ausgetragen werden

Die Anmeldung und Starterlaubnis erfolgt ausschließlich durch den RSVÖ.

Vergabe der Startplätze:

Pro Geschlecht und Altersklasse wird ein Overall Startplatz (SRSS, SRSE, SRIF) an den 1.

Platz der jeweiligen Overall Kategorie vergeben.

Weitere verfügbare Startplätze werden anhand der Rankings der Qualifikationsbewerbe in absteigender Reihenfolge vergeben.

Für den Bewerb SRTU werden pro Geschlecht in der Altersklasse Elite die Startplätze nach Rangliste absteigend vergeben werden.



Anpassung an IJRU/ERSO-Vorgaben:

Die Anzahl der verfügbaren Startplätze wird jährlich von der IJRU/ERSO festgelegt und können variieren. Die Vergabekriterien des RSVÖ werden entsprechend an die jährlich festgelegten Startplätze angepasst. Zusätzlich müssen für die Teilnahme an internationalen Bewerben festgelegte Leistungslimits erreicht werden. Diese Limits werden jährlich aktualisiert und sind in einem separaten Dokument definiert. Die gültigen Qualifikationskriterien sowie die Leistungslimits werden in der Ausschreibung des jeweiligen Qualifikationswettkampfes bekanntgegeben.

4.2. Wettkämpfe, die nicht von ERSO oder IJRU ausgetragen werden

Der RSVÖ begrüßt ausdrücklich jede Teilnahme einzelner Vereine an internationalen Wettkämpfen. Die Anmeldung an Wettkämpfen, die nicht von ERSO oder IJRU ausgeschrieben werden, obliegt dem nennenden Verein. Um eine Information an den RSVÖ sowie um einen kleinen Bericht samt Foto wird gebeten.

C. Schriftverkehr

Dieser Abschnitt dient zur Vereinheitlichung des Schriftverkehrs.

1. Zusammenstellung und Verteilung von Protokollen der Vorstandssitzungen beziehungsweise der Generalversammlungen
2. Zusammenstellung und Verteilung von Ausschreibungen der RSVÖ Veranstaltungen
3. Zusammenstellung und Verteilung von Ergebnislisten der RSVÖ Veranstaltungen
4. Zusammenstellung von Berichten für die Website
5. Rechnungen
6. Anmeldungen bei internationalen Events, falls durch IJRU oder ERSO ausgeschrieben

1. Zusammenstellung und Verteilung von Protokollen

- Protokolle werden vom Generalsekretariat verschickt.
- Das Protokoll jeder Generalversammlung wird per Mail umgehend allen Mitgliedern, dem Vorstand und den Rechnungsprüfer:innen zugesandt. Wird innerhalb einer Woche kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als richtig wiedergegeben, und ist somit gültig. Einsprüche bezüglich der Richtigkeit können nur von Vertreter:innen der Mitgliedsvereine vorgenommen werden, die an der Versammlung teilgenommen haben.



2. Zusammenstellung und Verteilung von Ausschreibungen der RSVÖ Veranstaltungen.

Die Terminerstellung für die Wettkampfsaison soll bis spätestens 30. September des laufenden Jahres abgeschlossen sein, und den Vereinen ehestmöglich mitgeteilt werden.

2.1. Alle Ausschreibungen müssen enthalten

- RSVÖ Briefkopf mit Adresse und ZVR Nummer
- Genauer Name der Veranstaltung
- Datum und wenn möglich Zeitplan
- Name des Ausrichters (Verband, Verein, Schule,...)
- Genaue Ortsbezeichnung (Name der Halle, Anschrift)
- Name und Kontaktmöglichkeit der/des Verantwortlichen (Telefon, Mail)
- Nenngeld
- Meldevoraussetzungen und Meldeschluss
- Teilnehmer:innen – Zielgruppe
- Programm bzw. Wettbewerbsrichtlinien
- Datenschutzhinweis

2.2. Der veranstaltende Verein erhält zeitgerecht eine entsprechende Vorlage.

2.3. Eine Ausschreibung kann Logos eines Veranstaltungssponsors enthalten.

2.4. Die Ausschreibung ist vom veranstaltenden Verein zeitgerecht an das Generalsekretariat zu übermitteln und wird vom Generalsekretariat versandt.

2.5. Die Ausschreibungen sind mindestens 4 Wochen vor Termin zu versenden

- an den/die Betreuer:in der Website
- an die Verantwortlichen der Mitgliedsvereine

3. Zusammenstellung und Verteilung von Ergebnislisten der RSVÖ Veranstaltungen

3.1. Die Ergebnisliste hat zumindest folgenden Inhalt:

- Datum des Wettkampfs
- Name und Altersklasse der Wettkämpfenden
- Bewerb(e)
- Rang und Gesamtpunktergebnis

3.2. Die Ergebnisliste wird den Vereinen unmittelbar nach dem Wettkampf zur Verfügung gestellt.



4. Rechnungen

- 4.1.** Rechnungen an der RSVÖ können nur nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss vom/von Kassier:in ausbezahlt werden.
- 4.2.** Rechnungen an die Mitgliedsvereine werden vom/von Kassier:in versandt. Das Generalsekretariat ist in CC zu setzen.

5. Anmeldungen zu internationalen Events, ...

- 5.1.** Alle Anmeldungen zu internationalen Meetings, Entsendung von Delegationen, Wettkämpfen erfolgen über das Generalsekretariat.
- 5.2.** Entsprechende Anmeldeformulare werden dem Generalsekretariat zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Das Generalsekretariat kann einen Meldeschluss so festsetzen, dass es selbst den vorgegebenen Meldeschluss einhalten kann.



D. Gründung von Landesverbänden

Dieser Abschnitt legt Vorgaben bei der Gründung von Landesverbänden fest.

1. Name

Der Name eines neuen Landesverbands basiert auf dem Schema des ersten Landesverbands (Burgenland) und lautet RSLVX, wobei X das Kürzel des jeweiligen Bundeslandes ist.

2. Mindestanzahl der Vereine

Die Gründung eines Rope Skipping Landesverbands im RSVÖ erfordert eine Mindestanzahl von fünf (5) im Zentralen Vereinsregister (ZVR) registrierten, gemeinnützigen Rope Skipping Vereinen, die ihren Sitz im jeweiligen Bundesland haben.

Der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanzahl muss dem Vorstand des RSVÖ schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen über die Anerkennung des Landesverbands.

3. Vertreter:innen im Vorstand

Jeder Landesverband entsendet eine/n Vertreter:in in den Vorstand des RSVÖ. Diese/r Vertreter:in darf laut Statuten keine weitere Funktion im Vorstand bekleiden.